

17.058 n Fernmeldegesetz. Revision (Differenzen)

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates
vom 6. September 2017	vom 28. September 2018	vom 27. November 2018	vom 11. Februar 2019
			<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Fernmeldegesetz
(FMG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft
des Bundesrates vom 6.
September 2017¹,

beschliesst:

¹ BBl 2017 6559

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
	I	I	I	I	
	Das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 ² wird wie folgt geändert:				
Art. 1 Zweck	<i>Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>	
¹ Dieses Gesetz bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden.					
² Es soll insbesondere:	² Es soll insbesondere:	² ...	² ...	² ...	
a. eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen gewährleisten;					
b. einen störungsfreien, die Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte achtenden Fernmeldeverkehr sicherstellen;					
c. einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen von Fernmeldediensten ermöglichen;					
d. die Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten vor unlauterer Massenwerbung und vor Missbrauch durch Mehrwertdienste schützen.	d. die Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten vor unlauterer Werbung und vor Missbrauch durch Mehrwertdienste schützen;	d. <i>Streichen</i> (= <i>geltendes Recht</i>)	d. <i>Gemäss Bundesrat</i>	d. <i>Festhalten</i>	Minderheit (Hardegger, Aebischer Matthias, Ammann, Candinas, Egger Thomas, Grossen Jürg, Guhl, Hadorn, Maire Jacques-André, Regazzi, Töngi)
	e. Kinder und Jugendliche vor den Gefahren der Fernmeldedienste schützen.	e. <i>Streichen</i>	e. <i>Gemäss Bundesrat</i>	e. <i>Festhalten</i>	e. <i>Gemäss Ständerat</i>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 12a Informationen über die Fernmeldedienste	Art. 12a Transparenz- und Informationspflichten	Art. 12a	Art. 12a	Art. 12a
¹ Der Bundesrat verpflichtet die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Transparenz der Preise für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten.	¹ Die Anbieterinnen von Fernmelde-diensten müssen gewährleisten, dass ihre Preise für die Kundinnen und Kunden transparent sind.			
² Er kann Anbieterinnen von Fernmelde-diensten verpflichten, Informationen über die Qualität der von ihnen angebotenen Fernmeldedienste zu veröffentlichen. Er regelt Inhalt und Form der Veröffentlichung.	² Behandeln sie Informationen bei der Übertragung technisch oder wirtschaftlich unterschiedlich, so müssen sie öffentlich darüber informieren.	² <i>Streichen</i> (siehe Art. 12e)	² <i>Aufgehoben</i> (siehe Art. 12e)	² (siehe Art. 12e)
³ Das Bundesamt kann die Bereitstellung von Informationen über Fernmeldedienste fördern.	³ Sie informieren öffentlich über die Qualität der von ihnen angebotenen Fernmeldedienste.			
	⁴ Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Anbieterinnen veröffentlichen müssen.			
	⁵ Das BAKOM kann öffentlich über die verschiedenen Fernmeldedienste der Anbieterinnen informieren.			

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 12e Offenes Internet****Art. 12e****Art. 12e**

¹ Die Anbieterinnen von Zugang zum Internet übertragen Informationen, ohne dabei zwischen Sendern, Empfängern, Inhalten, Diensten, Dienstklassen, Protokollen, Anwendungen, Programmen oder Endgeräten technisch oder wirtschaftlich zu unterscheiden.

² Sie dürfen Informationen unterschiedlich übertragen, wenn dies erforderlich ist, um:

- a. eine gesetzliche Vorschrift oder einen Gerichtsentscheid zu befolgen;
- b. die Integrität oder Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste oder der angeschlossenen Endgeräte zu gewährleisten;
- c. einer ausdrücklichen Aufforderung der Kundin oder des Kunden nachzukommen; oder
- d. vorübergehende und aussergewöhnliche Netzwerküberlastungen zu bekämpfen. Dabei sind gleiche Arten von Datenverkehr gleich zu behandeln.

^{2bis} Sie dürfen neben dem Zugang zum Internet über denselben Anschluss andere Dienste anbieten, die keinen Zugang zum Internet bieten und für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste optimiert sind, wenn

- a. die Optimierung erforderlich ist, um die Qualitätsanforderungen der Kundinnen und Kunden an diese Inhalte, Anwendungen

^{2bis} Sie dürfen neben dem Zugang zum Internet über denselben Anschluss andere Dienste anbieten, die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste optimiert sein müssen, um die Qualitätsanforderungen der Kundinnen und Kunden zu erfüllen. Die anderen Dienste dürfen nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sein oder angeboten werden,

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 21** Bereitstellung von Verzeichnissen

¹ Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung führen ein Verzeichnis ihrer Kundinnen und Kunden.

² Sie ermöglichen anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder von Diensten, die auf den Verzeichnisdaten basieren, den Zugang zum Mindestinhalt nach Artikel 12d Absatz 2; den elektronischen Zugang zum Mindestinhalt ermöglichen sie auch dann, wenn sie die Verzeichnisse nicht veröffentlicht haben.

Art. 21 Erhebung und Bereitstellung von Verzeichnisdaten

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes erheben und aktualisieren die Verzeichnisdaten ihrer Kundinnen und Kunden. Dabei gilt Folgendes:

a. Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen.

b. Sie müssen sicherstellen, dass die Daten den Angaben der Kundinnen und Kunden entsprechen.

c. Sie können es ablehnen, Angaben in die Verzeichnisdaten

³ Behandeln sie Informationen bei der Übertragung technisch oder wirtschaftlich unterschiedlich, so müssen sie die Kundinnen und Kunden sowie öffentlich darüber informieren.
(siehe Art. 12a Abs. 2)

Art. 21

oder Dienste zu erfüllen,

b. die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen,

c. die anderen Dienste nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sind oder angeboten werden, und

d. die anderen Dienste nicht die Verfügbarkeit oder die allgemeine Qualität der Internetzugangsdienste für Kundinnen und Kunden verschlechtern.

und sie dürfen nicht die Qualität der Internetzugangsdienste verschlechtern.
(siehe Art. 12a Abs. 2)

Geltendes Recht

³ Der Zugang ist nach internationalen Normen und auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen zu gewähren. Für die Streitbeilegung gelten die Artikel 11a und 11b.

Bundesrat

aufzunehmen, die offensichtlich unrichtig sind oder einem rechtswidrigen Zweck dienen; sie können solche Angaben aus den Verzeichnisdaten entfernen.

² Sie ermöglichen den Anbieterinnen von Diensten, die auf den Verzeichnisdaten basieren, den Zugang zu sämtlichen Verzeichnisdaten ihrer Kundinnen und Kunden; sie machen ihnen die Daten elektronisch zugänglich.

³ Sie gewähren den Zugang zu den Daten auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu Preisen, die sich an den Kosten für das Bereitstellen der Verzeichnisdaten orientieren. Sie berücksichtigen dabei die internationalen technischen Normen. Im Streitfall gelten die Artikel 11a und 11b sinngemäss.

⁴ Die Anbieterinnen von Diensten, die auf den Verzeichnisdaten basieren, müssen die Integrität der Daten wahren. Sie dürfen die Daten nur mit der Zustimmung der für die Erhebung zuständigen Anbieterin des öffentlichen Telefondienstes verändern. Sie müssen die Daten gemäss den von den Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes übermittelten Änderungen aktualisieren oder löschen. Der Bundesrat kann Vorschriften über die Bearbeitung der Verzeichnisdaten erlassen.

Nationalrat**Ständerat**

² ...

..., den Zugang zum Mindestinhalt ihrer Kundinnen und Kunden; sie machen ihnen die Daten elektronisch zugänglich.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 22 Konzessionspflicht	Art. 22 Nutzung des Funkfrequenzspektrums	Art. 22	Art. 22	Art. 22
<p>¹ Wer das Funkfrequenzspektrum benutzen will, benötigt eine Funkkonzession.</p> <p>² Keine Konzession benötigen Armee und Zivilschutz für die Benutzung des ihnen zugewiesenen Frequenzspektrums im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.</p> <p>³ Der Bundesrat kann für Frequenz-nutzungen von geringer technischer Bedeutung weitere Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>⁵ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritte beziehen.</p> <p>⁶ Der Bundesrat kann die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels auf andere Fernmeldedienste ausdehnen, die öffentlich zugänglich sind und verbreitet genutzt werden.</p> <p>¹ Das Funkfrequenzspektrum darf unter Einhaltung der Nutzungsvorschriften frei genutzt werden.</p> <p>² Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Nutzung bestimmter Frequenzen nur zulässig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit einer Konzession des BAKOM oder, in den Fällen nach Artikel 22a, der ComCom; b. nach einer Meldung an das BAKOM; c. mit einem Fähigkeitszeugnis. <p>³ Einschränkungen nach Absatz 2 sieht er nur vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Vermeidung funktechnischer Störungen; b. zur Gewährleistung der technischen Qualität von Fernmeldediensten und anderen Funkanwendungen; c. zur Sicherstellung der effizienten Nutzung des Funkfrequenzspektrums; oder d. in Fällen, in denen andere Erlasse oder Staatsverträge 			

Geltendes Recht**Bundesrat**

vorsehen, dass das Frequenzspektrum nur mit einer behördlichen Erlaubnis genutzt werden darf.

⁴ Für diejenigen Frequenzbereiche, für deren Zuteilung die Armee oder der Zivilschutz gemäss dem nationalen Frequenzzuweisungsplan zuständig ist, sieht er keine Einschränkungen nach Absatz 2 vor.

⁵ Er legt die Nutzungsvorschriften und die Voraussetzungen für die Erteilung der Fähigkeitszeugnisse fest.

Nationalrat

⁴ Er sieht keine Einschränkungen nach Absatz 2 vor für Frequenzen, die:

- a. der Armee zugewiesen sind und durch Verwaltungseinheiten des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport genutzt werden;
- b. den Blaulichtorganisationen Polizei, Feuerwehr und Sanität zugewiesen sind und durch deren Einheiten genutzt werden;
- c. den Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz zugewiesen sind und durch Organisationen des Zivilschutzes genutzt werden.

Ständerat

⁴ Gemäss Bundesrat

Kommission des Nationalrates

⁴
(siehe Art. 40 Abs. 1^{bis})

Geltendes Recht**Art. 34** Störung

¹ Stört eine Fernmeldeanlage den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, so kann das Bundesamt die Betreiberin verpflichten, die Fernmeldeanlage auf eigene Kosten zu ändern oder den Betrieb einzustellen, auch wenn sie den Vorschriften über ihr Anbieten, ihr Inverkehrbringen, ihre Inbetriebnahme, ihr Erstellen und ihr Betreiben entspricht.

^{1bis} Das Bundesamt kann das Anbieten und das Inverkehrbringen von Funkanlagen einschränken oder verbieten, wenn diese Störungen von Anwendungen des Frequenzspektrums, die einen erhöhten Schutz erfordern, verursachen oder verursachen können. Dies gilt auch dann, wenn die Funkanlagen den Vorschriften über das Anbieten und das Inverkehrbringen entsprechen.

^{1ter} Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen die folgenden Behörden zu den nachstehenden Zwecken eine störende Fernmeldeanlage erstellen, in Betrieb nehmen oder betreiben können:

- a. Polizei- und Strafvollzugsbehörden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit;
- b. der Nachrichtendienst des

Bundesrat**Art. 34 Abs. 1, ^{1ter} und Abs. 2**

¹ Stört eine Fernmeldeanlage oder eine elektrische Anlage den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, so kann das BAKOM die Betreiberin verpflichten, die Anlage auf eigene Kosten zu ändern oder den Betrieb einzustellen, auch wenn sie den Vorschriften über das Anbieten, das Bereitstellen auf dem Markt, die Inbetriebnahme, das Erstellen und das Betreiben entspricht.

^{1ter} Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen die folgenden Behörden zu den nachstehenden Zwecken eine störende Fernmeldeanlage erstellen, in Betrieb nehmen oder betreiben können:

- a. Polizei-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden: im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Strafrechtspflege;
- b. Nachrichtendienst des

Nationalrat**Ständerat****Art. 34**

¹ Stört eine Fernmeldeanlage den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, ...

Kommission des Nationalrates**Art. 34**

¹

Geltendes Recht

Bundes zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Informationen und Einrichtungen.

¹quater Beeinträchtigen rechtmässige Störungen andere öffentliche Interessen oder Interessen Dritter übermässig, so wird Absatz 1 angewendet.

² Um den Ursprung von Störungen des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks zu bestimmen, hat das Bundesamt Zutritt zu allen Fernmeldeanlagen.

Art. 35 Inanspruchnahme von Grund und Boden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch (wie Strassen, Fusswege, öffentliche Plätze, Flüsse, Seen sowie Ufer) sind verpflichtet, den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Benutzung dieses Bodens für Bau und Betrieb von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

Bundesrat

Bundes: zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Informationen und Einrichtungen;
c. Armee: im Interesse der Landesverteidigung;
d. die zuständigen Behörden: zur Durchführung von Notsuchen und Fahndungen nach verurteilten Personen.

² Um den Ursprung von Störungen des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks zu bestimmen, ist dem BAKOM Zutritt zu allen Fernmeldeanlagen und elektrischen Anlagen zu gewähren.

Nationalrat**Ständerat**

² ...

..., ist dem BAKOM Zutritt zu allen Fernmeldeanlagen zu gewähren. (siehe Anhang Ziff. 3. EleG)

Art. 35**Kommission des Nationalrates**

²

(siehe Anhang Ziff. 3 EleG Art. 3 und 21)

Art. 35

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Anbieterinnen von Fernmeldediensten nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Koordinationspflicht der Anbieterinnen sowie die Voraussetzungen für die Verlegung von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen.

⁴ Die Bewilligung ist in einem einfachen und raschen Verfahren zu erteilen. Ausser kostendeckenden Gebühren

^{2bis} Bestehende Leitungen im Eigentum der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die sich in Kabelkanälen von Behörden sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befinden, dürfen nur aus wichtigen Gründen aus den Kabelkanälen verwiesen werden. Den Anbieterinnen von Fernmeldediensten sind, wenn möglich, alternative Leitungsführungen anzubieten.

^{2bis} *Streichen*
(siehe Art. 36a)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
darf eine Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund und Boden, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, nicht verlangt werden.				
Art. 35a Weitere Anschlüsse	Art. 35a Abs. 1, 3 und 4		Art. 35a	Art. 35a
¹ Über den Anschluss gemäss Artikel 16 hinaus müssen Liegenschaftseigentümer weitere Anschlüsse dulden, wenn Mieter oder Pächter sie verlangen und die Kosten übernehmen.	¹ Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer müssen, soweit zumutbar, nebst dem Anschluss ihrer Wahl weitere Anschlüsse bis in die Wohnungen oder die Geschäftsräume dulden, wenn eine Anbieterin von Fernmeldediensten dies verlangt und die Kosten dafür übernimmt.		¹ <i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht)	¹ <i>Festhalten</i>
² Der Anschluss von Liegenschaften nach Massgabe kantonaler Erschliessungsbestimmungen bleibt vorbehalten.				
³ Nutzungsentgelte dürfen nicht erhoben werden, wenn: a. ein Mieter oder Pächter einen Neuanschluss von Anfang an nicht benutzen will; b. der Anschluss gekündigt worden ist; die Fernmeldediensteanbieterin oder gegebenenfalls der Vermieter sieht eine angemessene Kündigungsfrist vor.	³ Nutzungsentgelte dürfen nicht erhoben werden, wenn: a. eine Mieterin oder ein Mieter oder eine Pächterin oder ein Pächter einen Neuanschluss von Anfang an nicht benutzen will; b. der Anschluss gekündigt worden ist; die Fernmeldediensteanbieterin oder gegebenenfalls die Vermieterin oder der Vermieter sieht eine angemessene Kündigungsfrist vor.			
⁴ Die Fernmeldediensteanbieterin oder der Vermieter kann unbenützte Anschlüsse versiegeln und die Versiegelung kontrollieren.	⁴ Die Anbieterin von Fernmeldediensten oder die Vermieterin oder der Vermieter kann unbenützte Anschlüsse versiegeln und die Versiegelung kontrollieren.			

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

ren. Für die Versiegelung und die Entsiegelung dürfen keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 35b Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen

Art. 35b

Art. 35b

¹ Jede Anbieterin von Fernmeldediensten hat das Recht auf Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und auf Mitbenutzung der für die fernmeldetechnische Übertragung bestimmten gebäudeinternen Anlagen, soweit dies technisch vertretbar ist und keine anderen wichtigen Gründe für eine Verweigerung vorliegen.

² Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sowie Anbieterinnen von Fernmeldediensten haben die Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu gewähren.

³ Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer stellen den Anbieterinnen auf Anfrage die erforderlichen Informationen zu den gebäudeinternen Anlagen zur Verfügung.

Geltendes Recht**Bundesrat**

⁴ Anbieterinnen, die eine Anlage finanziert haben, sind angemessen zu entschädigen.

⁵ Die ComCom entscheidet über Streitigkeiten zwischen Anbieterinnen von Fernmeldediensten betreffend den Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt oder die Bedingungen der Mitbenutzung auf entsprechendes Gesuch hin. Artikel 11b gilt sinngemäss.

Nationalrat**Ständerat**

⁴ ...

... zu entschädigen. Haben Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer die Anlage (mit finanziert, sind sie angemessen zu entschädigen. Entstehen den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern durch die Mitbenutzung Mehrkosten, sind sie angemessen zu entschädigen.

Kommission des Nationalrates

⁴ Festhalten

Mehrheit

Art. 36a Schutz bestehender Leitungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Leitungen im Eigentum der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die sich in Kanalisationen befinden, welche zum Zwecke der raumplanerischen Erschliessung erstellt wurden, dürfen nur aus wichtigen Gründen aus den Kanalisationen verwiesen werden. Den Anbieterinnen von Fernmeldediensten sind, wenn möglich, alternative Kanalisationen anzubieten.
(siehe Art. 35 Abs. 2^{bis})

Minderheit (Guhl, Amstutz, Bühler, Giezendanner, Hurter Thomas, Pieren, Quadri, Rutz Gregor)

Streichen

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 37a** Amateurfunk

¹ Die Behörden können für einfache Draht- und Stabantennen sowie leichte Masten ähnlich Fahnenmasten ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren (Anzeigeverfahren) vorsehen.

² Der Unterhalt einer Antenne oder der Ersatz einer Antenne durch eine solche vergleichbarer Grösse ist nicht bewilligungspflichtig.

Art. 40 Verwaltungsgebühren

¹ Die zuständige Behörde erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren für ihre Verfügungen und Leistungen, insbesondere für:

- a. die Registrierung der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und die Aufsicht über sie;
- b. die Entscheidung über den Zugang, die Bereitstellung von Verzeichnissen, die Interoperabilität, die Mietleitungen und die Mitbenutzung von Anlagen;
- c. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten;
- d. die Erteilung, Aufsicht, Änderung und Aufhebung von Grundversorgungs- und Funkkonzessionen;

- e. die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenz-

Art. 40 Abs. 1 Bst. a, b und d

¹ Die zuständige Behörde erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren für ihre Verfügungen und Leistungen, insbesondere für:

- a. die Aufsicht über die Anbieterinnen von Fernmeldediensten;
- b. Entscheidungen über den Zugang, die Bereitstellung von Verzeichnisdaten, die Interoperabilität und die Mitbenutzung von Anlagen;
- d. die Erteilung, Änderung und Aufhebung von Grundversorgungs- und Funkkonzessionen, die Aufsicht darüber sowie die Registrierung zur Frequenznutzung;

Art. 40

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

spektrums und der Orbitalpositionen von Satelliten;
 f. die Verwaltung, die Zuteilung und den Widerruf von Adressierungselementen;
 g. die Anmeldung und Kontrolle von Fernmeldeanlagen.

^{1bis} Keine Verwaltungsgebühren im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d und e werden erhoben für Funkkonzessionen, die der Armee, dem Zivilschutz, dem Grenzwachtkorps, der Polizei, der Feuerwehr, den Schutz- und Rettungsdiensten im öffentlichen Interesse sowie den zivilen Führungsstäben erteilt werden.
(siehe Art. 22 Abs. 4)

² Betrifft eine Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 Fernmeldedienste oder Funkkonzessionen, die ganz oder teilweise der Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen dienen, so kann die Behörde der beschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des zugangsberechtigten Programmveranstalters Rechnung tragen, der durch die Gebühr mittelbar oder unmittelbar belastet wird.

³ Wurden in Absatz 1 aufgeführte Tätigkeiten Dritten übertragen, so können diese verpflichtet werden, die Preise ihrer Dienste dem Bundesamt zur Genehmigung zu unterbreiten, insbesondere wenn für diese Dienste kein Wettbewerb besteht.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>⁴ Das Departement kann Preisobergrenzen festlegen, namentlich wenn das Preisniveau auf einem bestimmten Markt auf Missbräuche schliessen lässt.</p>				
<p>Art. 45a Unlautere Massenwerbung</p>	<p><i>Art. 45a Sachüberschrift und Abs. 1</i> Unlautere Werbung</p>	<p><i>Art. 45a</i></p>	<p><i>Art. 45a</i> <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p><i>Art. 45a</i></p>
<p>¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bekämpfen die unlautere Massenwerbung (Art. 3 Bst. o des BG vom 19. Dez. 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb).</p>	<p>¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bekämpfen unlautere Werbung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben o, u und v des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986³ gegen den unlauteren Wettbewerb.</p>	<p>¹ ...</p> <p>... Wettbewerb unter Wahrung ihrer Pflichten der Grundversorgung und Interoperabilität.</p>		<p>¹ ...</p> <p>... Wettbewerb. Sie stellen sicher, dass Datenerhebungen für Forschung, Planung und Statistik nicht durch technische Einrichtungen zur Bekämpfung unlauterer Werbeanrufe behindert werden.</p>
<p>² Der Bundesrat kann die zur Bekämpfung geeigneten und erforderlichen Massnahmen bestimmen.</p>				
	<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 8. Kapitels</i></p>			
	<p><i>Art. 46a</i> Kinder- und Jugendschutz</p>	<p><i>Art. 46a</i></p>	<p><i>Art. 46a</i></p>	<p><i>Art. 46a</i></p>
	<p>¹ Der Bundesrat kann Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren der Fernmeldedienste</p>			

Geltendes Recht

Bundesrat

erlassen. Insbesondere kann er die Anbieterinnen von Internetzugängen verpflichten, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes zu beraten.

² Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten unterdrücken die Informationen mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs⁴, auf die das Bundesamt für Polizei sie hinweist.

Nationalrat

^{1bis} Zwecks zeitnaher und weltweiter Entfernung von Informationen mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs koordinieren das BAKOM, das Bundesamt für Polizei und die zuständigen Stellen in den Kantonen geeignete Massnahmen. Dazu können von dritten betriebene Meldestellen sowie Behörden im Ausland beigezogen und unterstützt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Ständerat

² ...

... das Bundesamt für Polizei sie hinweist. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ohne reduzierte Überwachungspflichten melden Verdachtsfälle dem Bundesamt für Polizei.

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

² *Festhalten*

Minderheit (Guhl, Ammann, Candinas, Egger Thomas, Maire Jacques-André, Regazzi, Rickli Natalie, Rutz Gregor)

²...

... das Bundesamt für Polizei sie hinweist. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten melden dem Bundesamt für Polizei Verdachtsfälle, auf die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten zufällig gestossen sind.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<i>Anhang (Ziff. II)</i>		<i>Anhang (Ziff. II)</i>	<i>Anhang (Ziff. II)</i>
	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
	2. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986⁵ gegen den unlauteren Wettbewerb		2. ...	2. ...
Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten	<i>Art. 3 Abs. 1 Bst. u und v</i>		<i>Art. 3</i>	<i>Art. 3</i>
¹ Unlauter handelt insbesondere, wer:	¹ Unlauter handelt insbesondere, wer:		¹ ...	¹ ...
a. andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt;				
b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;				
c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;				
d. Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit				

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen;
 e. sich, seine Waren, Werke, Leistungen oder deren Preise in unrichtiger, irreführender, unnötig herabsetzender oder anlehrender Weise mit anderen, ihren Waren, Werken, Leistungen oder deren Preisen vergleicht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
 f. ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt unter Einstandspreisen anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern täuscht; Täuschung wird vermutet, wenn der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis vergleichbarer Bezüge gleichartiger Waren, Werke oder Leistungen liegt; weist der Beklagte den tatsächlichen Einstandspreis nach, so ist dieser für die Beurteilung massgebend;
 g. den Kunden durch Zugaben über den tatsächlichen Wert des Angebots täuscht;
 h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;
 i. die Beschaffenheit, die Menge, den Verwendungszweck, den Nutzen oder die Gefährlichkeit von Waren, Werken oder Leistungen verschleiert und dadurch den Kunden täuscht;
 k. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Konsumkredit unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Nettobetrag des Kredits, die Gesamtkosten des Kredits und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;

l. es bei öffentlichen

Auskündigungen über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Barzahlungspreis, den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist, und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;

m. im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit einen Konsumkreditvertrag anbietet oder abschliesst und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen, die Vertragsdauer, das Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kunden oder über sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten;

n. es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit (Bst. k) oder über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen (Bst. l) unterlässt, darauf hinzuweisen, dass die Kreditvergabe verboten ist, falls sie zur Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten führt;

o. Massenwerbung ohne direkten Zusammenhang mit

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

einem angeforderten Inhalt fernmeldetechnisch sendet oder solche Sendungen veranlasst und es dabei unterlässt, vorher die Einwilligung der Kunden einzuholen, den korrekten Absender anzugeben oder auf eine problemlose und kostenlose Ablehnungsmöglichkeit hinzuweisen; wer beim Verkauf von Waren, Werken oder Leistungen Kontaktinformationen von Kunden erhält und dabei auf die Ablehnungsmöglichkeit hinweist, handelt nicht unlauter, wenn er diesen Kunden ohne deren Einwilligung Massenwerbung für eigene ähnliche Waren, Werke oder Leistungen sendet;

p. mittels Offertformularen, Korrekturangeboten oder Ähnlichem für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigenaufträge wirbt oder solche Eintragungen oder Anzeigenaufträge unmittelbar anbietet, ohne in grosser Schrift, an gut sichtbarer Stelle und in verständlicher Sprache auf Folgendes hinzuweisen:

1. die Entgeltlichkeit und den privaten Charakter des Angebots,
2. die Laufzeit des Vertrags,
3. den Gesamtpreis entsprechend der Laufzeit, und
4. die geografische Verbreitung, die Form, die Mindestauflage und den spätesten Zeitpunkt der Publikation;

q. für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigenaufträge Rechnungen verschickt, ohne vorgängig einen entsprechenden

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Auftrag erhalten zu haben;
 r. jemandem die Lieferung von Waren, die Ausrichtung von Prämien oder andere Leistungen zu Bedingungen in Aussicht stellt, die für diesen hauptsächlich durch die Anwerbung weiterer Personen einen Vorteil bedeuten und weniger durch den Verkauf oder Verbrauch von Waren oder Leistungen (Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensystem);
 s. Waren, Werke oder Leistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet und es dabei unterlässt:
 1. klare und vollständige Angaben über seine Identität und seine Kontaktadresse einschliesslich derjenigen der elektronischen Post zu machen,
 2. auf die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen, hinzuweisen,
 3. angemessene technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkannt und korrigiert werden können,
 4. die Bestellung des Kunden unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen;
 t. im Rahmen eines Wettbewerbs oder einer Verlosung einen Gewinn verspricht, dessen Einlösung an die Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Mehrwertdienstnummer, die Leistung einer Aufwandsentschädigung, den Kauf einer Ware oder

Geltendes Recht

Dienstleistung oder an die Teilnahme an einer Verkaufsveranstaltung, Werbefahrt oder einer weiteren Verlosung gebunden ist; u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.

Bundesrat

u. den Vermerk im Telefonverzeichnis nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Personen erhalten möchte, mit denen er in keiner Geschäftsbeziehung steht, und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen; Kunden ohne Verzeichniseintrag sind den Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk gleichgestellt; v. Werbeanrufe tätigt, ohne dass eine Rufnummer angezeigt wird, die im Telefonverzeichnis eingetragen ist und zu deren Nutzung er berechtigt ist.

Nationalrat**Ständerat**

w. sich auf Informationen stützt, die bei einem Verstoss gegen die Buchstaben u und v erhalten wurden.

Kommission des Nationalrates

w. *Streichen*

² Absatz 1 Buchstabe s findet keine Anwendung auf die Sprachtelefonie und auf Verträge, die ausschliesslich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch vergleichbare individuelle Kommunikation geschlossen werden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
4 ...	<p>4 Er regelt die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit von elektrischen Geräten und ortsfesten Anlagen. Er berücksichtigt dabei die international harmonisierten Vorschriften, Empfehlungen und Normen; er kann solche Regeln für obligatorisch erklären. Er kann den Erlass der notwendigen administrativen und technischen Vorschriften sowie die Bezeichnung technischer Normen, bei deren Einhaltung vermutet wird, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind, dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) übertragen.</p>		4 <i>Streichen</i>	<p>4 (siehe Art. 34 Abs. 1 und 2 FMG sowie Abs. 2 und Art. 21 EleG)</p>
Art. 21	<i>Art. 21 Ziff. 3</i>		<i>Art. 21</i>	<i>Art. 21</i>
<p>Die Kontrolle über die Ausführung der in Artikel 3 erwähnten Vorschriften wird übertragen:</p> <p>1. für die elektrischen Eisenbahnen mit Inbegriff der Bahnkreuzungen durch elektrische Starkstromleitungen und der Längsführung solcher neben Eisenbahnen sowie Kreuzung elektrischer Bahnen durch Schwachstromleitungen, dem Bundesamt für Verkehr;</p> <p>2. für die übrigen Schwachstrom- und Starkstromanlagen mit Inbegriff der elektrischen Maschinen einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Inspektorat.</p>	<p>Die Kontrolle über die Ausführung der in Artikel 3 erwähnten Vorschriften wird übertragen:</p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

3. für die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit von elektrischen Geräten und ortsfesten Anlagen, an das BAKOM; die Kompetenzen anderer betroffener Bundesämter und insbesondere des durch den Bundesrat bezeichneten Inspektorats sind vorbehalten.

3. *Streichen*

3.
(siehe Art. 34 Abs. 1 und 2 FMG sowie Art. 3 EleG)

Art. 55*Art. 55 Abs. 1 Bst. c und d**Art. 55**Art. 55*

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich:

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch⁷ eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich:

¹ ...

¹ ...

- a. eine elektrische Anlage, für welche die Vorlagepflicht besteht, zu erstellen oder zu ändern beginnt, bevor die Genehmigung der Vorlage eingeholt und rechtsgültig geworden ist;
- b. eine elektrische Anlage, die auf Weisung der zuständigen Kontrollstelle wegen gefährlicher Mängel spannungslos gemacht worden ist, eigenmächtig in Betrieb setzt oder setzen lässt.

- c. ein elektrisches Gerät, das die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit nicht erfüllt (Art. 3 Abs. 4), importiert, anbietet oder auf dem Markt bereitstellt;
- d. ein elektrisches Gerät oder eine ortsfeste Anlage, das oder die die Anforderungen an die elektromagnetische

c. *Streichen*

Mehrheit **Minderheit (Guhl)**

c. *Festhalten* c. *Gemäss Ständerat*

d. *Streichen*

d. *Festhalten* d. *Gemäss Ständerat*

(siehe Art. 57) (siehe Art. 57)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Verträglichkeit nicht erfüllt (Art. 3 Abs. 4), in Betrieb nimmt, erstellt oder verwendet.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

³ Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften, durch welche bestimmte Tätigkeiten bewilligungspflichtig erklärt werden, mit den gleichen Strafen bedrohen.

Art. 57

¹ Das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht findet Anwendung. Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde im Sinne jenes Gesetzes ist unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 das Bundesamt für Energie.

² Das Departement kann die Untersuchung und in Abstufungen auch die Beurteilung von Widerhandlungen dem Inspektorat übertragen.

³ Wird beim Bau oder Betrieb von Eisenbahnen oder andern öffentlichen konzessionierten Transportunternehmen eine in den Aufsichtsbereich der Eisenbahnaufsichtsbehörde fallende Widerhandlung im Sinne von Artikel 55 oder 56 begangen, so wird die Strafverfolgung

Art. 57

¹ Das Bundesgesetz vom 22. März 1974⁸ über das Verwaltungsstrafrecht findet Anwendung. Für die Verfolgung und die Beurteilung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sowie für den Vollzug der Entscheide zuständige Verwaltungsbehörde ist:
a. betreffend Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und b: das Bundesamt für Energie;
b. betreffend Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben c und d: das BAKOM.

² Das Departement kann dem Inspektorat entweder nur die Untersuchung von Widerhandlungen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie

Art. 57

Streichen
(= gemäss geltendem Recht)

Art. 57

Mehrheit	Minderheit (Guhl)
<i>Festhalten</i>	<i>Gemäss Ständerat</i>
<i>(siehe Art. 55)</i>	<i>(siehe Art. 55)</i>

Geltendes Recht

auf Anzeige dieser Behörde eingeleitet. Die Zuständigkeit zur Strafverfolgung und das Verfahren richten sich nach Artikel 88 Absatz 4 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957.

Bundesrat

56 oder die Untersuchung und die Beurteilung solcher Widerhandlungen übertragen.

³ Absatz 1 ist für die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach Artikel 56 sinngemäss anwendbar.

⁴ Wird beim Bau oder Betrieb von Eisenbahnen oder anderen öffentlichen konzessionierten Transportunternehmen eine in den Aufsichtsbereich der Eisenbahnaufsichtsbehörde fallende Widerhandlung im Sinne der Artikel 55 Buchstaben a und b sowie 56 begangen, so wird die Strafverfolgung auf Anzeige dieser Behörde eingeleitet. Die Zuständigkeit zur Strafverfolgung richtet sich nach Artikel 88a des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁹.

Nationalrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht**Bundesrat****6. Bundesgesetz vom 24. März 2006¹⁰ über Radio und Fernsehen****Nationalrat****6. ...****Art. 61a** Zeitversetztes Fernsehen

¹ Als zeitversetztes Fernsehen gilt das von einer Fernmelde-dienstanbieterin verbreitete und aufgezeichnete Fernsehprogramm eines Programmveranstalters, welches die Fernmelde-dienstanbieterin unter Wahrung der urheberrechtlichen Bestimmungen für ihre Endkundinnen und Endkunden während einer beschränkten Zeitspanne integral zum Abruf bereithält.

² Fernmeldedienstanbieterinnen, die zeitversetztes Fernsehen anbieten, dürfen keine Änderungen an den von ihnen aufgezeichneten und verbreiteten linearen schweizerischen Fernsehprogrammen vornehmen.

³ Der Bundesrat kann zur Gewährleistung des Jugendschutzes Bestimmungen zur Zugänglichmachung von schweizerischen Fernsehprogrammen im Rahmen des zeitversetzten Fernsehens erlassen. Er berücksichtigt dabei in der Schweiz anerkannte Altersklassifizierungssysteme.

Ständerat**6. ...****Art. 61a****² ...**

..., dürfen ohne Zustimmung des Programmveranstalters keine Änderungen an den von ihnen aufgezeichneten und verbreiteten linearen Fernsehprogrammen vornehmen. Die Regelungen zu Werbung und Sponsoring gelten sinngemäss auch für das zeitversetzte Fernsehen.

Kommission des Nationalrates